

# ZH\_OBERGERICHT LE120009 vom 10. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE120009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120009)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE120009 du 10 décembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LE120009 del 10 dicembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 29. November 2010 (Datum Poststempel: 26. November 2010) machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) beim Bezirksgericht Dielsdorf ein Eheschutzbegehren rechtshängig (Urk. 1). Am 11. März 2011 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 2 ff.). Anschliessende Vergleichsbemühungen scheiterten (Prot. I S. 19). Am 15. August 2011 wurde der voreheliche Sohn der Klägerin, D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.1998, angehört (Prot. I S. 20-22; Urk. 18). Am 7. September 2011 wurde sodann eine Vergleichsverhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien durchgeführt (Prot. I S. 23 f.). In deren Rahmen schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung über das Getrenntleben, wobei sie den Entscheid betreffend die Obhut über die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2006, sowie jenen über die Unterhaltsbeiträge dem Gericht überliessen (Urk. 27). Mit Urteil vom 7. September 2011 fällte die Vorderrichterin den eingangs wiedergegebenen Entscheid. Sie stellte insbesondere C.\_\_\_\_\_ unter die Obhut der Klägerin und verpflichtete den Beklagten zur Leistung von monatlichen Gesamtunterhaltsbeiträgen im Umfang von Fr. 2'508.– (Fr. 800.– für das Kind, Fr. 1'708.– für die Klägerin persönlich, Urk. 59 S. 25 f.). Die begründete Ausfertigung dieses Entscheides wurde dem Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter) am 28. Januar 2012 zugestellt (ES bei Urk. 48).

- 8 -

### E. 2

Betreffend den Charakter der Eheschutzmassnahmen kann vorweg auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zu betonen bleibt, dass die Glaubhaftmachung, mithin eine gewisse, aufgrund objektiver Anhaltspunkte bestehende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der tatsächlichen Vorkommnisse genügt (Urk. 48 S. 3 mit Hinweisen).

### E. 3

Mit Bezug auf die vorliegend im Streit liegenden Kinderbelange gilt die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 lit. a, Art. 272 und Art. 55 Abs. 2 ZPO). Noven sind daher bis zur Urteilsberatung uneingeschränkt zulässig (Art. 317 ZPO i.V.m. Art. 229 Abs. 3 ZPO und Art. 296 Abs. 1 ZPO).

### E. 4

Der Beklagte rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Das Ende Januar 2012 versandte begründete Urteil (vom

### E. 7

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

**E. 8**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Das Nachforderrungsrecht des Staates nach Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

**E. 9**

Für das Berufungsverfahren werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

**E. 10**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf und die Vormundschaftsbehörde P.\_\_\_\_\_, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

**E. 11**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um ein nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 32 - Zürich, 10. Dezember 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Reuss Valentini versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.